

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/26 94/05/0066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

BauO OÖ 1976 §43;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wurde ein Bauansuchen von einer GmbH eingebbracht, ein diesbezüglicher Devolutionsantrag jedoch von einer anderen GmbH, die auch nicht behauptet hat, in die Rechtsstellung der erstgenannten GmbH eingetreten zu sein, so ist aufgrund dieses Umstandes für die zweitgenannte GmbH die Zulässigkeit, einen Antrag nach § 73 Abs 2 AVG zu stellen, nicht gegeben. Schon aus diesem Grund hat die Berufungsbehörde den Antrag der zweitgenannten GmbH auf Übergang der Entscheidungspflicht zurückzuweisen. Durch die Abweisung des Antrages und in der Folge die Abweisung der Vorstellung werden die erstgenannte GmbH und die zweitgenannte GmbH in ihrem gesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung iSd § 73 AVG sowie auf Erteilung einer Baubewilligung iSd § 41 ff OÖ BauO 1976 nicht verletzt.

Schlagworte

Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren
Verhältnis zu anderen Materien und Normen
Gemeinderecht Vorstellung
Rechtliche Wertung
fehlerhafter Berufungsentscheidungen
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen
Parteistellung
Parteiantrag
Besondere Rechtsgebiete
Baurecht
Baurecht
Grundeigentümer
Rechtsnachfolger
Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden und Vorstellungsbehörden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050066.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>